

GETZMANN • PINAR • MEYER-ABICH

RECHTSANWÄLTE

Anwaltsbüro Getzmann pp. • Neuer Kamp 25 • 20359 Hamburg

An den Generalbundesanwalt
am Bundesgerichtshof
Postfach 2720
76014 Karlsruhe

vorab per Fax: 0721 8191-590

MANFRED GETZMANN

GÜL PINAR
FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

NILS MEYER-ABICH, M.A.
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

NEUER KAMP 25
20359 HAMBURG – St. Pauli

BÜRO:
SABINE HERTER
CHRISTEL KONRAD

TELEFON **040 – 43 25 40 33/34**
TELEFAX **040 – 43 25 39 39**

GERICHTSKASTEN: 77

BANKVERBINDUNG:
COMMERZBANK HAMBURG
KONTO-NR.: 62 14 001
BLZ: 200 400 00

STNR.: 25/332/02552

Datum: 25.04.13/p

Zeichen: P-117-12-S

STRAFANZEIGE DER FAMILIENANGEHÖRIGEN DES VON ANGEHÖRIGEN DER NSU ERMORDETEN SÜ- LEYMAN TASKÖPRÜ GEGEN HIER UNBEKANNTE PERSONEN DES BUNDESAMTES FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

Sehr geehrte Herr Generalbundesanwalt Range,

Ich vertrete die Interessen der Nebenklägerin, Frau Aynur Koyuncu, im Verfahren gegen Beate Zschäpe u.a.. Frau Koyuncu war die Schwester des ermordeten Herrn Süleyman Tasköprü.

Dem Verfahren haben sich auch die Eltern, Frau Hatice Tasköprü und Herr Ali Tasköprü, der Bruder, Herr Osman Tasköprü und die weitere Schwester, Frau Aysen Tasköprü als Nebenkläger angeschlossen. Diese werden vertreten von den Rechtsanwälten Andreas Thiel, Philipp Götze und der Rechtsanwältin Angela Wierig.

Namens und in Vollmacht aller Angehörigen des ermordeten Süleyman Tasköprü und Ihrer Anwälte möchte ich einen Sachverhalt zusammenfassend zur Akte bringen:

Am Donnerstag, den 28. Juni 2012, ist im NSU Untersuchungsausschuss des Bundestages folgender Sachverhalt, der Ihnen seitdem auch bekannt ist, öffentlich geworden:

Im Bundesamt für Verfassungsschutz sind fünf Akten vernichtet wurden, die mit der Zwickauer Terrorzelle zu tun haben könnten. Das Vernichten geschah am 11. November 2011. Das ist genau ein Tag nachdem der Amtsleiter Heinz Fromm seine Mitarbeiter dazu aufgefordert hatte, alle Akten nach Spuren zur einer Woche zuvor aufgefliegenen Terrorzelle genauestens zu überprüfen. Dies wiederum geschah, weil die Bundesanwaltschaft das Verfahren wegen der Mordfälle an sich gezogen hatte und um Übergabe der Akten des Bundesamtes für Verfassungsschutz ersuchte.

In den vernichteten Akten soll es um fünf V-Leute gegangen sein, die das Bundesamt und der Thüringer Verfassungsschutz in den Jahren 1997-2003 im Zuge der „Operation Rennsteig“ im „Thüringer Heimatschutz“ geworben hatten. In den Akten ging es um die Organisation, die damals die thüringische Neonaziszene dominiert hatte und in der die späteren Terroristen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und die in Untersuchungshaft einsitzende Beate Zschäpe aktiv gewesen waren.

Der Referatsleiter der die Aktenvernichtung angeordnet habe, soll nach Angaben des Bundesamtes bisher behauptet hatten, die Akten seit Anfang 2011, also vor dem Bekanntwerden der Existenz des NSU vernichtet worden. Auf Nachfrage sei erst jetzt die Wahrheit über ihre Zerstörung bekannt geworden.

Als Täter einer strafbaren Handlung kommt zum einen der anordnende Referatsleiter, der zumindest der Behördenleitung und dem Untersuchungsaus-

schuss NSU namentlich bekannt ist in Betracht. Ferner kommen auch alle Personen, die die Anweisungen des Referatsleiters entgegengenommen und ausgeführt oder eigenmächtig die Aktenvernichtung durchgeführt haben, als Täter in Betracht. Zu prüfen wird auch sein, ob der Referatsleiter allein oder aber er auch seinerseits auf Anweisungen gehandelt hat.

Diese Personen haben sich im Sinne des § 274 StGB wegen Urkundenunterdrückung strafbar gemacht.

Gemäß § 274 StGB bestraft, wer eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Dass es sich bei den vernichteten Akten um Urkunden im Sinne dieses Gesetzes handeln, dürfte unstrittig sein. Dass diese vernichtet worden sind, scheint auch eine Tatsache zu sein.

Aus der Presseberichterstattung lässt sich heraus kristallisieren, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich möglicherweise darauf beruft, die Akten seien die ihren gewesen, hätten ihnen also gehört. Was auch immer Sie mit diesen Akten machen sei nicht strafbewehrt.

Wenn dies tatsächlich vorgetragen werden sollte, so ist dies eine fehlerhafte Einschätzung der Rechtslage.

Voraussetzung für die Tatbestandsmäßigkeit der Tathandlung ist, dass das Beweismittel dem Täter überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört. Für die Strafbarkeit genügt es, dass ein Dritter einen Anspruch auf die Beweisbenutzung (Beweisführungsrecht) hat. Gesetzliche Vorlegungspflichten reichen grundsätzlich aus.

Festgehalten werden muss, dass ein fremdes Beweisführungsrecht hinsichtlich der vernichteten Unterlagen bestand und diese somit nicht den in diesem Verfahren strafbar handelnden gehörten. Die Bundesanwaltschaft hatte das Verfahren an sich gezogen und ersuchte nun die Übermittlung der Akten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz war nicht nur dem Bundesinnenministerium gem. § 16 Bundesverfassungsschutzgesetz zum Bericht verpflichtet. Es war insbesondere auch gem. § 20 Bundesverfassungsschutzgesetz verpflichtet, von sich aus jegliche bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist, an die Staatsanwaltschaften zu übermitteln. Gemäß § 20 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz dürfen Polizei und Staatsanwaltschaften zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten das Bundesamt für Verfassungsschutz und Übermittlung der erforderlichen Informationen ersuchen. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und jeden einzelnen seiner Mitarbeiter war also bewusst, dass die in den vernichteten Akten befindliche Information und die Urkunde auf der diese Information stand nicht dem Amt gehört haben und nicht hätten vernichtet werden dürfen.

Dies geschah auch, um einen anderen einen Nachteil zuzufügen, als Nachteil kann bereits die Schwierigkeit der Strafverfolgung angesehen werden.

Wir stellen daher gegen alle in Betracht kommenden Personen, die noch zu ermitteln sind, Strafanzeige gegen Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB.

Zu ermitteln wird sein, wer, wann die Anweisung von wem erhalten hat, die Akten zusammen zu tragen. Was war Inhalt dieser Anweisung? Was hat die

Person dann mit der Anweisung gemacht? Haben Besprechungen stattgefunden? Wer war an der Durchführung der Vernichtung beteiligt? Wer ist davon wann informiert worden?

Ferner beantragen wir einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, um in den Räumlichkeiten des Bundesverfassungsschutzes beweiserhebliches Material sicherzustellen. Es ist zu befürchten, dass weiteres, noch vorhandenes Material beiseite geschafft werden kann. Es haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich in den Computern des Bundesamtes für Verfassungsschutz Materialien zu den vernichteten Akten befinden. Diese sind unverzüglich sicherzustellen, um den drohenden Verlust zu begegnen. Dies kann ggf. durch eine Spiegelung der Daten erfolgen, so dass das Amt weiter die eigenen Daten aufstellen und aufarbeiten kann.

Ein weiterer Vorgang, der auch durch die Presse in die Öffentlichkeit gelangt ist, ist Ihnen sicherlich auch bekannt.

Als 2006 der Internetcafébetreiber Halit Yozgat erschossen wurde, war ein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, Andreas T., in dem Internet –Café anwesend. Dieser Beamte hat sich auf Zeugenauftrufe nicht gemeldet und sein Café-Besuch später als bloßen Zufall dargestellt. Der Beamte war von der Kasseler Polizei zunächst als Tatverdächtig eingestuft worden. Trotzdem verweigerte sich der hessische Verfassungsschutz, die Ermittlungen zu unterstützen und Information über Andreas T. herauszugeben.

Entsprechende Aktenvermerke bestätigte der damalige Kasseler Polizeichefermittler, Gerald Hoffmann am Donnerstag bei seiner Aussage vor dem NSU Untersuchungsausschuss des Bundestags. Dabei wurde auch bekannt,

dass der damalige Innenminister Volker Bouffier das Handeln des Verfassungsschutzes stützte. Sein Ministerium verweigerte den Akten zufolge eine Genehmigung für die Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft eines rechtsextremen V-Mannes, der von dem hauptamtlichen Mitarbeiter Andreas T. geführt wurde.

Dieses Verhalten, sowohl des damaligen Innenminister Hessens, wie auch des Mitarbeiters des Landesamts für Verfassungsschutz Andreas T. könnte eine strafbare Handlung zeige im Sinne des § 258 a StGB wegen Strafvereitelung im Amt darstellen. Wir bitten dies auch mit zu bedenken.

Die Strafanzeige wird zurzeit darauf nicht abschließend erstreckt, da uns wesentliche Informationen fehlen, weshalb sich der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Andreas T. dort aufgehalten hat und was er tatsächlich in dem Café gemacht hat. Wir behalten uns dies ausdrücklich vor. Wir gehen davon aus, dass sie diese, uns fehlende Tatsache ermitteln werden.

Mit freundlichen Grüßen

| | | | |
|----------------|---------------|----------------|----------------|
| Gül Pinar | Andreas Thiel | Phillipp Götze | Angela Wierig |
| Rechtsanwältin | Rechtsanwalt | Rechtsanwalt | Rechtsanwältin |